

ABTEILUNGSORDNUNG

der Fan- und Förderabteilung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund
(Alle folgenden Bezeichnungen von Ämtern sind geschlechtsneutral gehalten)

- § 1 Aufgaben der Abteilung
- § 2 Grundlagen
- § 3 Abteilungsversammlung
- § 4 Aufgaben und Beschlüsse der Abteilungsversammlung
- § 5 Zusammensetzung des Abteilungsvorstands
- § 6 Wahl des Abteilungsvorstands
- § 7 Aufgaben des Abteilungsvorstands
- § 8 Zusammensetzung der Abteilungsleitung
- § 9 Aufgaben der Abteilungsleitung
- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Finanzielle Angelegenheiten
- § 12 Inkrafttreten



§ 1 Aufgaben der Abteilung

Aufgaben der Abteilung sind

1. die Organisation und Repräsentation aller Mitglieder der Fan- und Förderabteilung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund,
2. die Unterstützung aller Sportabteilungen des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund,
3. die Zusammenarbeit mit dem Vorstand des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund,
4. die Kontaktpflege unter den Abteilungsmitgliedern und Fans innerhalb und außerhalb des Vereins sowie zu den anderen Abteilungen des Vereins.

§ 2 Grundlagen

1. Vereinsmitglieder haben nach Maßgabe der für die einzelnen Abteilungen geltenden Ordnungen ein Anrecht auf Teilnahme am Vereinsleben. Gemäß § 22 Absatz 2 der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund ist die Abteilung berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben.
2. Organe der Abteilung sind
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) die geschäftsführende Abteilungsleitung und
 - c) die Abteilungsleitung.

§ 3 Abteilungsversammlung

1. Die geschäftsführende Abteilungsleitung beruft in der Regel zweimal jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung ein. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten und auf der

Internetseite der Abteilung zu erfolgen. Die Tagesordnung einer ordentlichen Abteilungsversammlung soll in der Regel folgende Punkte umfassen:

- a) Bericht
 - b) Rechnungslegung
 - c) Entlastung
 - d) Neuwahlen
 - e) Anträge und Wünsche.
2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung hat in den Monaten Januar oder Februar eines jeden Jahres stattzufinden. Auf dieser Abteilungsversammlung werden die turnusgemäßen Wahlen durchgeführt.
 3. Eine zweite ordentliche Abteilungsversammlung soll in der Zeit vom 1. September bis 30. November eines jeden Jahres, in jedem Fall aber zeitlich vor der Mitgliederversammlung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund, stattfinden.
 4. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss auf Antrag der geschäftsführenden Abteilungsleitung, oder wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen, innerhalb eines Monats einberufen werden. Hinsichtlich der Einberufung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten in der Regel erfolgen soll.
 5. Alle Abteilungsmitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres teilnahmeberechtigt.
 6. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Über den Verlauf einer jeden Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches durch den Versammlungsleiter und ein weiteres Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung unterzeichnet werden soll. Die Protokolle sind von der geschäftsführenden Abteilungsleitung zu archivieren. Abteilungsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme.
 7. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Abteilungsversammlung kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten.

§ 4 Aufgaben und Beschlüsse der Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung wird von dem Abteilungsleiter geleitet, es sei denn, es wird ein anderer Versammlungsleiter von der Abteilungsversammlung bestimmt.
2. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Abteilungsversammlung erörtert den Jahresbericht und die wesentlichen Zielsetzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung.
4. Die Abteilungsversammlung kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen für bestimmte Zwecke beschließen. § 7 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.
5. Die Abteilungsversammlung beschließt über vorliegende Anträge und Änderungen der Abteilungsordnung. Zur Änderung der Abteilungsordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Abteilungsmitglieder erforderlich.
6. Die Abteilungsversammlung beschließt die Entlastung der geschäftsführenden Abteilungsleitung.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass mindestens 10% der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung verlangen.
8. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind. Zu einer Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit derjenigen Stimmen, die für die zwei stimmhöchsten Bewerber des ersten Wahlganges abgegeben wurden.

§ 5 Zusammensetzung der geschäftsführenden Abteilungsleitung

1. Die geschäftsführende Abteilungsleitung besteht in der Regel aus fünf Personen, und zwar einem Abteilungsleiter, einem stellvertretenden Abteilungsleiter, einem Kassierer sowie zwei weiteren Mitgliedern. Die konkrete Aufgabenzuweisung erfolgt durch die Geschäftsordnung der geschäftsführenden Abteilungsleitung.
2. Die Mitgliedschaft in der geschäftsführenden Abteilungsleitung setzt Volljährigkeit sowie die Mitgliedschaft in der Abteilung voraus.
3. Die Tätigkeit in der geschäftsführenden Abteilungsleitung ist ehrenamtlich.
4. Personen, die einer entgeltlichen Tätigkeit für den BV. Borussia 09 e.V. Dortmund, die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA oder die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH nachgehen, dürfen nicht der geschäftsführenden Abteilungsleitung angehören.

§ 6 Wahl der geschäftsführenden Abteilungsleitung

1. Die geschäftsführende Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Sowohl aktives als auch passives Wahlrecht haben alle Abteilungsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
3. Scheidet ein Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung vorzeitig aus, kann die geschäftsführende Abteilungsleitung bis zur nächsten Wahl einen Vertreter bestimmen. Die Amtsdauer des aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds der geschäftsführenden Abteilungsleitung neu gewählten Mitglieds bestimmt sich abweichend von Absatz 2 nach der Amtszeit des Amtsvorgängers.
4. Besteht die geschäftsführende Abteilungsleitung aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung aus weniger als drei gewählten Personen, sind unmittelbar Neuwahlen anzusetzen.

§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Abteilungsleitung

1. Die geschäftsführende Abteilungsleitung ist für alle Aufgaben der Abteilung zuständig.
2. Die geschäftsführende Abteilungsleitung führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung aus.
3. Der Abteilungsleiter bestimmt die Richtlinien der Abteilungspolitik und repräsentiert die Abteilung. Er leitet die Abteilungsleitungssitzungen.
4. Die geschäftsführende Abteilungsleitung bereitet den Abschluss von Verträgen vor. Zum Abschluss von Verträgen ist die geschäftsführende Abteilungsleitung nur mit Zustimmung bzw. Genehmigung des vertretungsberechtigten Organs des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund berechtigt.
5. Die geschäftsführende Abteilungsleitung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
6. Die geschäftsführende Abteilungsleitung kann für bestimmte Zwecke jederzeit Arbeitsgruppen einsetzen. Die Auflösung einer Arbeitsgruppe bedarf der Bestätigung durch die nächste Abteilungsversammlung.
7. Die geschäftsführende Abteilungsleitung verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit einem demokratisch legitimierten und pluralistisch besetzten Gremium, das die Interessen von Fans ungeachtet einer Mitgliedschaft in der Abteilung vertritt.
8. Die geschäftsführende Abteilungsleitung hat über ihre Tätigkeit in der Abteilungsversammlung zu berichten.

9. Die geschäftsführende Abteilungsleitung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die allen Mitgliedern der Abteilung auf Nachfrage offenzulegen ist.

§ 8 Zusammensetzung der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus der geschäftsführenden Abteilungsleitung, den Leitern der nach § 4 Absatz 4 oder § 7 Absatz 6 eingesetzten Arbeitsgruppen sowie den Regionalvertretern.
2. Die Leiter der nach § 4 Absatz 4 oder § 7 Absatz 6 eingesetzten Arbeitsgruppen und die Regionalvertreter werden durch die geschäftsführende Abteilungsleitung nach in der Geschäftsordnung festgelegten Kriterien in die Abteilungsleitung berufen und aus ihr abberufen.
3. § 5 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Aufgaben der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung führt die sie betreffenden Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der geschäftsführenden Abteilungsleitung aus.
2. Innerhalb der Richtlinien der Abteilungspolitik nehmen die Leiter der Arbeitsgruppen ihre Aufgaben selbständig und in eigener Verantwortung wahr.
3. Die Abteilungsleitung fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist identisch mit dem Geschäftsjahr des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund.

§ 11 Finanzielle Angelegenheiten

1. Zu Beginn eines Geschäftsjahres hat die geschäftsführende Abteilungsleitung einen Etat vorzulegen, welcher mit dem Vorstand des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund abzustimmen und von diesem zu genehmigen ist.
2. Sämtliche Rechtsgeschäfte und finanziellen Angelegenheiten der Abteilung werden nach Zustimmung oder Genehmigung des Vorstands des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund abgewickelt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt am 27./3. 2012 nach Beratung in der Abteilungsversammlung vom 12. Februar 2012 und gemäß Beschluss des Vorstands des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund vom 27./3. 2012 in Kraft.

Einverständnis:





